

Aktenzeichen:

4 RJ 535/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 25. Oktober 1962

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1962, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident	Dr. B r o c k h o f f	
	als Vorsitzender,	
Bundesrichter	F e c h n e r	und
Bundesrichter	Dr. E c k e r	
	als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e	und
Bundessozialrichter	D ö w e l i n g	
	als ehrenamtliche Beisitzer,	

für Recht erkannt:

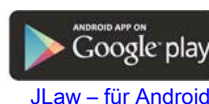
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Oktober
1961 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt die Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Die Beklagte hat die beantragte Rentengewährung auf Grund des Ergebnisses der vorangegangenen ärztlichen Ermittlungen abgelehnt (Bescheid vom 1.7.1958). Der im Jahre 1914 geborene Kläger litt an einer schweren Formveränderung und Versteifung seines linken Hüftgelenks. Hieraus folgte eine erhebliche Bewegungseinschränkung und ein Muskelschwund am rechten Bein. Gleichwohl betrachtete die Beklagte den Kläger noch für fähig, in seinem früheren Beruf leichte Arbeiten im Sitzen zu verrichten. Der Kläger erlernte, nach seinen eigenen in einem früheren Rechtsstreit und im Verwaltungsverfahren gemachten Angaben, in dreijähriger Lehre das Malerhandwerk, legte im Jahre 1932 die Gesellenprüfung ab und arbeitete in der Folgezeit als Malergehilfe. Diesem Beruf ging er vor seinem Kriegsdienst neun Jahre lang und anschließend nochmals für die Dauer von ungefähr zwei Jahren nach. Später nahm er eine Stellung als Maler und Lackierer bei einer Faltbootwerft an. Diese im Jahre 1951 begonnene Tätigkeit verrichtete er aber - angeblich wegen seines Leidens - in der ersten Hälfte des Jahres 1956 nur noch eingeschränkt und gab sie im November 1956 ganz auf.

Mit der gegen den abschlägigen Bescheid gerichteten Klage hatte der Kläger weder im ersten noch im zweiten Rechtszuge Erfolg (Urteil des SG München vom 21.8.1959; Urteil des Bayerischen LSG vom 10.10.1961). Der von dem Berufungsgericht befragte ärztliche Sachverständige, Facharzt für Orthopädie Dr. G====, gab zusammenfassend die Beurteilung ab, daß der Kläger beruflichen Aufgaben, bei denen ein ganztägiges Stehen und häufiges Bücken verlangt werde, nicht mehr gewachsen sei. Im besonderen

- 3 -



- 3 -

könne von ihm ein Besteigen von Leitern oder Gerüsten nicht mehr erwartet werden, da er nicht über die genügende Sicherheit in den Beinen verfüge. Scheide wohl deshalb für den Kläger eine Beschäftigung als Maler endgültig aus, so lasse sich vielleicht dasselbe nicht ohne weiteres für das Tätigkeitsfeld eines Lackierers sagen, vorausgesetzt, daß der Weg von und zur Arbeitsstelle nicht zu anstrengend und der Kläger bei der Arbeit vorwiegend sitzen, aber auch hin und wieder stehen und auf ebener Erde gehen könne; denn gerade bei krankhafter Hüftveränderung der vorliegenden Art empfinde der Patient eine wechselnde Körperhaltung zwischen Sitzen und Stehen als günstig und angenehm.

Auf dem Boden dieser und älterer ärztlicher Begutachtungen nahm das Berufungsgericht an, daß der Kläger die Grenze der Berufsunfähigkeit noch nicht überschritten habe. Vorwiegend im Sitzen mit gelegentlichem Stehen auszuübende Tätigkeiten gebe es auch für Lackierer, wie die zuletzt vom Kläger ausgeübte Beschäftigung in einer Faltbootwerft zeige. Derartige Tätigkeiten seien dem Kläger unter Berücksichtigung seines beruflichen Werdegangs zuzumuten. Er könne sie regelmäßig und auf die Dauer in dem Umfang ausüben, wie es zum Erwerb der Hälfte des Verdienstes eines gesunden vergleichbaren Versicherten - das sei ein gesunder Maler und Lackierer - notwendig sei.

Gegen das ihm am 7. Dezember 1961 zugestellte Urteil hat der Kläger nach Bewilligung des Armenrechts am 16. Mai 1962 die von dem Landessozialgericht (LSG) nicht zugelassene Revision eingelegt. Zugleich hat er um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht, da er vor Gewährung des Armenrechts und vor Beiordnung des Armenanwalts nicht in der Lage gewesen sei, das Rechtsmittel rechtzeitig anzubringen.

Die Revision beanstandet die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger als Lackierer einen Arbeitsplatz finden könne,

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der ihm das Sitzen bei der Tätigkeit erlaube. Das Berufungsurteil lasse den Beleg dafür vermissen, daß es für den Kläger in dem genannten Handwerk trotz seiner bekannten körperlichen Behinderungen noch ausreichende Erwerbsmöglichkeiten gebe. Aus den Beweisunterlagen, die dem Berufungsgericht vorgelegen hätten, ergebe sich eher das Gegenteil. Unwiderlegt habe der Kläger behauptet, daß er seine letzte Arbeitsstelle aus Krankheitsgründen nicht mehr habe beibehalten können. Damit habe sich aber das LSG ebensowenig auseinandergesetzt, wie mit der Tatsache, daß die Arbeitsverwaltung dem Kläger einen passenden Wirkungsbereich nicht habe nachweisen können, sondern vielmehr versucht habe, ihn in die berufsfremden Positionen eines Portiers und Pförtners zu vermitteln.- Ferner sei das Berufungsgericht dem Hinweis auf die fortschreitenden Schmerzzustände im Leiden des Klägers nicht nachgegangen. Dazu hätte aber eine Äußerung des den Kläger behandelnden Facharztes Dr. H----- vom 23. Juli 1956 Veranlassung geben müssen.- Schließlich fehle die Prüfung, ob der Kläger von seiner Wohnung aus geeignete Arbeitsgelegenheiten überhaupt erreichen könne.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts vom 10. Oktober 1961 und des Sozialgerichts München vom 21. August 1959 nach den Klaganträgen zu erkennen und die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Hilfsweise wird beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Landessozialgerichts München die Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

- 5 -



- 5 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig. Dem Kläger wird gegen die Versäumung der Frist für die Einlegung und Begründung der Revision die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt (§ 67 SGG). Es war von ihm nicht zu verlangen, daß er vor der Entscheidung über seinen rechtzeitig gestellten Antrag auf Bewilligung des Armenrechts einen beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten beauftragte. Bevor aber ein solcher Prozeßbevollmächtigter den Kläger nicht vertrat, war eine wirksame Rechtsmitteleinlegung nicht möglich.

Die Revision ist auch begründet.

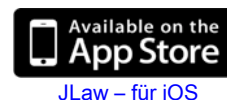
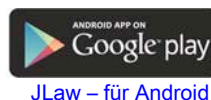
Das Berufungsgericht hält die Ablehnung der Rentengewährung für gerechtfertigt, weil der Kläger noch nicht berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO sei. Diese Entscheidung wird von der Revision zu Recht mit der auf berufskundliche Gesichtspunkte gestützten Aufklärungsrüge angegriffen. Das angefochtene Urteil läßt genaue und gründliche Feststellungen zum Aufgabengebiet eines Malers und eines Lackierers vermissen, obgleich exakte Feststellungen unerläßlich waren, um die Annahme zu rechtfertigen, daß der Kläger auf das Fachgebiet eines Lackierers ohne weiteres verwiesen werden könne. Diese Annahme erscheint angesichts des Bildes, das man sich gemeinhin von den Eigenheiten des Lackiererberufs macht, nicht hinreichend klargelegt oder gar selbstverständlich.

Es ist schon nicht bedenkenfrei, daß die Vorinstanzen zum Beruf des Klägers sowie zu seiner beruflichen Ausbildung und Weiterentwicklung keine eigenen Ermittlungen angestellt haben, wiewohl sie sich nicht auf voll beweiskräftige Erhebungen des Versicherungsträgers stützen konnten. Die

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Beklagte hatte sich mit einigen summarischen Einlassungen des Klägers begnügt. Da sie die Rente aus medizinischen Gründen glaubte ablehnen zu können, brauchte sie auch nicht näher auf die beruflichen Einzelheiten des Falles einzugehen. Damit durften sich die Tatsachenrichter von ihrem mehr auf die berufliche und wirtschaftliche Seite verlagerten Blickpunkt her nicht zufrieden geben. Dazu kommt, daß zwar die Angaben, die der Versicherte selbst zu seiner beruflichen Vergangenheit macht und machen soll, zumeist unentbehrlich sind. Oft werden sie sogar eine der wichtigsten Beweisgrundlagen liefern. Keineswegs stellen sie aber regelmäßig die einzige Beweisunterlage dar, auf die sich der Richter verlassen kann.

Da im Berufungsurteil Feststellungen zu diesem Punkte fehlen, muß im gegenwärtigen Rechtszuge damit gerechnet werden, daß sich die vom Kläger selbst im Verwaltungsverfahren und in einem früheren Rechtsstreit unwiderlegt aufgestellten Behauptungen als wahr erweisen können, daß der Kläger somit als voll ausgebildeter und langjährig erfahrener Maler anzusehen ist. Damit wäre jedoch auch dann schon das auswertbare Tatsachenmaterial zu dieser Besonderheit des Tatbestandes erschöpft. In welchem Arbeitsgebiet der Kläger das Malerhandwerk ausgeübt hat, ist dagegen offen. Ebenso ist ungeklärt, aus welchem Beweggrund er sich später einer Lackierertätigkeit zuwandte, insbesondere ob hierfür gesundheitliche oder andere Gründe Anlaß gaben, ferner ob er für diesen veränderten Wirkungskreis spezielle Fachkenntnisse besaß oder nachträglich erwarb, oder ob er als Lackierer nur noch weniger qualifizierte Arbeiten verrichtete. Offenbar nimmt der Berufungsrichter an, die Eignungsvoraussetzungen und Arbeitsgebiete eines Lackierers und eines Malers deckten sich im großen und ganzen; von beiden würden gleichartige Fähigkeiten und Kenntnisse erwartet; die Beschaffenheit der zu bearbeitenden Gegenstände

- 7 -



- 7 -

und der zu benutzenden Geräte und Hilfsmittel seien nicht grundlegend verschieden. Gewiß wird ein gelernter Maler mit der Lackiertechnik vertraut sein. Zwischen beiden Handwerkszweigen besteht wohl auch eine enge Verbindung. Doch ergibt sich daraus nicht zugleich, daß das Aufgabenfeld des Lackierers nichts als einen Ausschnitt aus dem Vollberuf des Malers darstellt, und zwar mit der Folge, daß jeder Maler die üblichen Obliegenheiten eines Lackierers erfüllen könnte. Es bleibt zu fragen, ob es sich bei einem Lackierer nicht doch um einen Spezialberuf mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen handelt, dessen Pflichtenkreis, Erfahrungsgut und Arbeitsmethoden von denen eines Malers genau abzugrenzen wären (hinsichtlich der divergierenden Berufsaufgaben vgl. die Berufsbilder für das Malerhandwerk und das Lackiererhandwerk nach den Erlassen des Bundeswirtschaftsministers vom 22.7.1958 und vom 30.11.1959 in Deutsches Handwerksblatt 1959 Seite 78, 1960 Seite 55). Sollte aber ein Wechsel oder eine Umschulung von der einen Sparte zur anderen ohne nennenswerte Schwierigkeiten in angemessen kurzer Zeit möglich sein, dann wäre zu erwägen, ob der Kläger wenn schon nicht als Maler, so doch wenigstens als Lackierer den gewöhnlich gestellten Anforderungen gerecht werden würde. Im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsgerichts wird - nach dem gewöhnlich angenommenen Berufsbild - auch der Lackierer meist stehend, vielfach sogar kniend, in Hockstellung oder in gebeugter Haltung arbeiten müssen; mitunter hat er schwere Gegenstände zu bewegen. Er wird in der Regel kaum weniger als der Maler auf die Gebrauchsfähigkeit gesunder und gut beweglicher Glieder angewiesen sein (vgl. neben dem berufskundlichen Schrifttum: OLG Wien am 17.11.1961 in Entscheidung dieses Gerichts Bd. 1 (1961) Seite 464). Der Kläger wird daher wegen seines Hüftgelenkgebrechens und der übrigen erwähnten körperlichen Schäden auch als Lackierer allenfalls nur beschränkt arbeiten können. Freilich war und ist zu untersuchen, inwieweit sich ihm in der Industrie oder in

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Werkstätten Stellen bieten, wo er z.B. mit Teilarbeiten als Spezialist beschäftigt werden könnte. Selbstverständlich ist darüber hinaus nicht ausschließlich an Positionen eines gelernten Handwerkers zu denken. Daneben kommen für den Kläger im Rahmen der durch den Begriff der sozialen Zumutbarkeit gezogenen Grenzen geringer entlohnte und sozial niedriger eingestufte Beschäftigungen in Betracht. Dies gilt selbst dann, wenn der Kläger bislang stets nur als gelernte Fachkraft in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben sollte (BSG 9, 254,257; Urteil vom 5.7.1962 - 5 RKn 18/61 -).

Der Sachverhalt ist aber weder nach der einen noch nach der anderen Seite erforscht. Das LSG läßt nicht erkennen, daß es insoweit eine klare und abgerundete Vorstellung von den maßgebenden Umständen des Falles besaß. Das angefochtene Urteil ist vielmehr von einem Mangel gekennzeichnet, der vielfach anzutreffen ist. Sowohl in der Praxis der Rentenversicherungsträger als auch in der Beweistätigkeit der Tatsachenrichter besteht zwischen der Sorgfalt, die auf die medizinische Seite der Sache verwendet wird, und dem Bemühen um eine berufskundliche Sachermittlung ein auffallendes Mißverhältnis.- Nach dem Vorhergesagten kann die angefochtene Entscheidung auf einer unterbliebenen Sachaufklärung und somit auf einer unzulässigen Vorwegnahme der Beweiswürdigung beruhen. Deshalb ist das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Dieses wird seine Nachprüfungen in den angeführten Richtungen anzustellen haben.

Um die Sache zuverlässig beurteilen zu können, wird es wohl nötig sein, daß sich der Instanzrichter - erstens - einen umfassenden Überblick über die Berufsbilder des Malers und des Lackierers im allgemeinen verschafft (Berufsanalyse), und daß er - zweitens - in die besonderen,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

die Person des Klägers betreffenden beruflichen Einzelheiten so vollständig wie möglich eindringt.- Über die beruflichen Gegebenheiten im allgemeinen und über die Möglichkeit einer Verwendung körperlich behinderter Fachkräfte wird der Tatsachenrichter dadurch Aufschluß erhalten können, daß er von einschlägigen Organisationen (z.B. der Malerinnung) und Behörden (z.B. der Arbeitsverwaltung) Auskünfte einholt, oder einzelne Berufsvertreter, wie anerkannte Lehrmeister, Werkmeister und Fachlehrer an Berufs- und Meisterschulen, als Sachverständige vernimmt. Diese Stellen oder Personen werden ihm auch eine Anschauung darüber vermitteln können, welche Erwerbstätigkeiten von dem lange Jahre im Beruf stehenden, voll ausgebildeten Handwerker trotz empfindlicher Störungen seiner Körperfunktionen zu erwarten und nicht als sozial unzumutbar anzusehen sind. Vielfach erscheint es wünschenswert, wenn nicht gar geboten, daß eine stärkere Aufmerksamkeit dem Ineinandergreifen von ärztlichen und berufskundlichen Gutachten zugewendet wird. Das kann je nach dem Ausgang der weiteren Ermittlungen auch in der gegenwärtigen Sache so sein. Will der Richter einen treffenden und die Fülle der Einzelheiten nicht vernachlässigenden Maßstab finden, dann wird er sich nicht mit einem Nebeneinanderhalten schriftlicher Gutachten begnügen dürfen, sondern die Aussprache mit den Sachverständigen suchen und vor allem ihr Wechselgespräch herbeiführen. Zu einem tätigen Miteinander eignet sich vorzüglich die gleichzeitige Anhörung der ärztlichen und berufskundlichen Sachverständigen in einem Termin zur Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht. Gerade im Hin und Her von Rede und Gegenrede, durch das Beantworten einander gestellter Fragen und beim Erörtern des beiderseitigen Für und Wider stellen sich die Gesichtspunkte und Erkenntnisse ein, die dem Richter zu einer plastischen Vorstellung verhelfen und ihn zu einem kritischen, selbständigen Urteil befähigen. Häufig genug kann erst, wenn das zu beachtende Tatsachenmaterial

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

derart herausgearbeitet ist, mit gültiger Gewissheit gesagt werden, daß das Berufungsgericht mit seinen Schlußfolgerungen das Richtige getroffen hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)